

Merkblatt Arzneimitteldokumentation beim Tierhalter

Wer muss die Anwendung von Arzneimitteln dokumentieren?

- Alle Tierhalter, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Lebensmittel liefernde Tiere sind neben Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auch Geflügel, Kaninchen sowie Pferde, in deren Pferdepass nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind.

Wie muss dokumentiert werden?

- Die Form ist nicht zwingend vorgegeben. Die Dokumentation muss jedoch zeitlich fortlaufend geführt werden. Die Dokumentation kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.
- Die Arzneimittel-Anwendung muss unverzüglich eingetragen werden.
- Viele Tierärzte übermitteln mit ihrem Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebeleg eine zweite Seite für Eintragungen des Tierhalters, die in einigen Punkten sogar schon vorausgefüllt ist. Die noch fehlenden Angaben sind dann handschriftlich zu ergänzen.
- Die Dokumentation muss vollständig, übersichtlich und jederzeit zugänglich sein und ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

Was muss dokumentiert werden?

- Jede Anwendung von apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren.

Welche Angaben genau sind vom Tierhalter einzutragen?

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (gegebenenfalls Standort, falls die Identität sonst nicht eindeutig ist)
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- Nummer des tierärztlichen Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebelegs
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Wonach muss dokumentiert werden?

- Nach der Tierhalterarzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV).

Was muss der Tierhalter noch beachten, wenn er Arzneimittel bei seinen Lebensmittel liefernden Tieren anwenden will?

- Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung verabreicht werden. Dies gilt auch für Restmengen.
- Arzneimittel aus der Apotheke dürfen Sie nur für die in der Packungsbeilage genannten Tierarten für die dort beschriebenen Anwendungsgebiete und nur in den dort angegebenen Mengen anwenden.
- Die Arzneimittel müssen sauber und geschützt gelagert werden. Kühlpflichtige Arzneimittel müssen entsprechend gekühlt aufbewahrt werden.
- Nicht aufgebrauchte Arzneimittel müssen Sie nicht entsorgen, solange das Verfallsdatum noch nicht abgelaufen ist. Sie dürfen diese in Ihrer Stallapotheke aufbewahren, bis Ihr Tierarzt deren Anwendung in Form einer neuen Behandlungsanweisung erneut erlaubt.
- Eine eigenmächtige Anwendung von Restmengen durch den Tierhalter ist aber nicht zulässig.
- Die Entsorgung von abgelaufenen Altmedikamenten kann über den Hoftierarzt, öffentliche Apotheken oder über die Problemmüllentsorgung erfolgen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.